

Aufgrund Art. 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist erlässt die Stadt Cham folgende

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung an den Grundschulen Cham, Chammünster, Windischbergerdorf und Untertraubenbach**

#### **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung Gebühren in Form von Elternbeiträgen nach dieser Gebührensatzung.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Mittagsbetreuung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Gebührentatbestand**

Die Elternbeiträge für die Betreuung werden (ungeachtet der Ferienzeit) für 11 Monate (ausgenommen Monat August) erhoben und sind für einen vollen Monat bemessen. Für jeden angefangenen Monat ist die volle Gebühr zu entrichten.

#### **§ 4 Höhe der Gebühr**

- 1) Für die Mittagsbetreuung beträgt die Gebühr (Elternbeitrag) je Kind und angefangenen Monat einschließlich Material- und Getränkegeld
  - a) bei einer Betreuungszeit bis zu 3 Stunden wöchentlich 15,00 €
  - b) bei einer Betreuungszeit bis zu 10 Stunden wöchentlich 31,00 €,
  - c) bei einer Betreuungszeit bis zu 20 Stunden wöchentlich 44,00 €,
  - d) bei einer Betreuungszeit bis zu 25 Stunden wöchentlich 54,00 €.

Als Betreuungsstunde gilt eine Schulstunde (45 Minuten).

- 2) Änderungen im Laufe eines Monats werden zum Monatsanfang wirksam.

## § 5 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht erstmalig mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung. Im Übrigen entsteht die Gebühr jeweils fortlaufend am ersten Kalendertag eines Monats. Die Gebührenpflicht besteht auch bei vorübergehender Krankheit des Kindes, in den geschlossenen Ferienzeiten und bei vorübergehender Schließung der Mittagsbetreuung.
- 2) Die Gebühr wird am ersten Kalendertag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Bereits abgebuchte Gebühren und Kosten werden bei Abmeldung bzw. Ausscheiden nicht zurückerstattet.

Die Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in der Mittagsbetreuung angemeldet ist. Sie sind verpflichtet, der Stadt eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Nicht eingelöste Lastschriften werden mit Bankgebühren und Verwaltungskosten berechnet. Barzahlung ist nicht möglich.

## § 6 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01. September 2024 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23. Juni 2016 außer Kraft.

Cham, 13. September 2024  
Stadt Cham



gez.  
Stoiber  
Erster Bürgermeister

### **Bekanntmachungsnachweis:**

Die Satzung wurde am 13. September 2024 im Rathaus Cham, Marktplatz 2, Zimmer 116 zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Mitteilung unter <https://www.cham.de/die-stadt/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen> vom 13. September 2024 hingewiesen.

Cham, 16. September 2024  
Stadt Cham



gez.  
Stoiber  
Erster Bürgermeister